

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Herrmann, Joachim Unterländer und Fraktion CSU, Franz Maget, Kathrin Sonnenholzner und Fraktion SPD, Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/7870

Gesetz über den Landesgesundheitsrat

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

¹Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens. ²Damit trägt er zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei.“

2. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹10 Mitglieder und 10 stellvertretende Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags nominiert.“

3. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die folgenden Körperschaften und Verbände schlagen jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vor, das jeweils vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags bestätigt wird:

- Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern
- Arbeitsgemeinschaft der Pflegeverbände in Bayern
- Bayerische Krankenhausgesellschaft

- Bayerische Landesapothekerkammer
- Bayerische Landesärztekammer
- Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
- Bayerische Landestierärztekammer
- Bayerische Landes Zahnärztekammer
- Deutsche Rentenversicherung - Arbeitsgemeinschaft Bayern
- Interessengemeinschaft bayerischer Heilmittelverbände
- Kommunale Spitzenverbände in Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Medizinische Fakultäten der bayerischen Universitäten
- Öffentlicher Gesundheitsdienst in Bayern
- Patientenfürsprecher
- Selbsthilfekoordination Bayern
- VdK
- Verband der deutschen Heilpraktiker Landesverband Bayern
- Verband der privaten Krankenversicherung“

4. Art. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach den für die Beamten im höheren Dienst des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften.“

5. Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2007 tritt das Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats vom 12. August 1953 (BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl. S 452, ber. S. 752) außer Kraft.

(3) ¹Die Amtszeit der nach dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats vom 12. August 1953 (BayRS 2120-2-G), zuletzt geändert durch Art. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl. S 452, ber. S. 752), für die Dauer der 15. Legislatur-

periode bestellten Mitglieder endet vorzeitig mit Ablauf des 30. Juni 2007. ²Die nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Landesgesundheitsrat nach Art. 2 Abs. 2 und 3 neu zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden zunächst nur bis zum Ende der 15. Legislaturperiode nominiert.“

CSU: **Dr. Thomas Zimmermann**
 SPD: **Kathrin Sonnenholzner**
 BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN: **Renate Ackermann**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen.
 Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur haben den Gesetzentwurf mitberaten.
 Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 14. Juni 2007 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 05. Juli 2007 mitberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
 1. In Art. 2 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Sofern einer im Landtag vertretenen Fraktion nach Satz 2 ein Sitz zukommt, der sich nicht aus der Berechnung des Stärkeverhältnisses ergibt, gilt dieser als zusätzliches Grundmandat.“
 2. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die folgenden Körperschaften schlagen jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vor, das jeweils vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags bestätigt wird:
 - Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern
 - Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Pflegeberufe in Bayern
 - Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.

- Bayerische Landesapothekerkammer
 - Bayerische Landesärztekammer
 - Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten
 - Bayerische Landestierärztekammer
 - Bayerische Landeszahnärztekammer
 - Deutsche Rentenversicherung - Bayern Süd
 - Die Bayerischen Landesverbände oder Regionalleiter der Heilpraktikerverbände
 - Interessengemeinschaft bayerischer Heilmittelverbände IBH e. V. in Gründung
 - Kommunale Spitzenverbände in Bayern
 - Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Bayern
 - Landesverband Bayern der gewerblichen Berufsgenossenschaften
 - Medizinische Fakultäten der bayerischen Universitäten
 - Öffentlicher Gesundheitsdienst in Bayern
 - Patientenfürsprecher
 - Selbsthilfekoordination Bayern
 - VdK Landesverband Bayern e. V.
 - Verband der privaten Krankenversicherung e. V.“
4. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 11. Juli 2007 mitberaten und einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz zugestimmt.
 5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 12. Juli 2007 endberaten und einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass Art. 6 Abs. 1 folgende Fassung erhält:
 „(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.“

Joachim Wahnschaffe
 Vorsitzender